

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr des Flecken Ottersberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr des Flecken Ottersberg wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Flecken Ottersberg, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung einschließlich Material (z.B. Schließzylinder),
 - c) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - h) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 - i) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühren schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel usw.) wird nach der tatsächlich verbrauchten Menge zzgl. eines Verwaltungskostenanteils berechnet. Die Entsorgungskosten der Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (5) Entsorgungskosten gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG werden in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet.
- (6) Bei der Inanspruchnahme anderer Feuerwehren oder Dritter (z.B. Reinigungs- oder Entsorgungsbetriebe, Bauunternehmen) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Der Flecken Ottersberg kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerin zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8 Haftung

Der Flecken Ottersberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2002 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Ottersberg, den 03.01.2018

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
(gezeichnet)
Hofmann

Anlage: Gebührentarif

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben des Fleckens Ottersberg vom 21. Dezember 2017 („Gebührentarif“)

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. je Einsatzkraft | 33,60 €/0,5 Stunden |
|--------------------|---------------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen | 286,00 €/0,5 Stunden |
| 2. Löschfahrzeuge (LF) | 599,00 €/0,5 Stunden |
| 3. Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 537,00 €/0,5 Stunden |
| 4. Gerätewagen (GW) | 401,00 €/0,5 Stunden |

III. Fehllalarm / Unfugalarm

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Fehllalarm / Unfugalarm | 901,73 € |
|----------------------------|----------|

IV. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen des Fleckens Ottersberg, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

V. Reduzierung der Sätze zu I. bis III. (Eigenbeteiligung des Fleckens Ottersberg an den Vorhaltekosten)

Die öffentliche Einrichtung „Feuerwehr“ ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Brandschutz) vorzuhalten. Ein Teil der Aufwendungen wird somit vom Flecken Ottersberg als Eigenbeteiligung mitfinanziert (Anteil an den sogenannten Vorhaltekosten). Es findet im Einzelfall ein Vorwegabzug von den kalkulierten Gebührensätzen um 25 vom Hundert statt. Die Höchstbeträge zu I. bis III. werden mithin auf maximal 75 vom Hundert begrenzt.